



Verein zur Erhaltung der Burg Greifenstein  
Bad Blankenburg (Thüringer Wald)

# Satzung

Greifenstein – Freunde e. V.  
Geschäftsstelle Burg Greifenstein  
Greifensteinstraße 3  
07422 Bad Blankenburg

**Postanschrift:**  
Bahnhofstraße 7  
Vereinshaus  
07422 Bad Blankenburg

**Telefon:** 036741 – 2080  
**Fax:** 03222 376 5463

**e-mail:** [info@greifenstein-freunde.de](mailto:info@greifenstein-freunde.de)  
[www.greifenstein-freunde.de](http://www.greifenstein-freunde.de)

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „ Greifenstein-Freunde “.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Blankenburg/Thüringer Wald und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch die Förderung des Denkmalschutzes zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Konservierung der Burg Greifenstein.

Der Verein betreibt Traditions- und Kulturpflege mittels Veranstaltungen unterschiedlicher Genres.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder.
2. Als ordentliche Mitglieder des Vereins gelten alle Personen, die durch ehrenamtlichen und persönlichen Einsatz zur Erhaltung und Pflege der Burg beitragen oder den Verein ideell oder materiell unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder um die Denkmalspflege an der Burg außerordentliche Verdienste erworben haben.
4. Aufnahme in den Verein.

Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

## **§ 4**

### **Rechte der Mitglieder**

Mitglieder des Vereins haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Anregungen vortragen.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Beitragsordnung bestimmt wird, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar fällig und bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten, vorzugsweise durch Bankeinzug.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod,  
b) durch freiwilligen Austritt,  
c) durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig, wobei die Kündigung mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen wegen  
a) vereinsschädigendem Verhalten oder  
b) Nichterfüllung der Beitragspflicht bei einjährigem Rückstand.  
Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand.
4. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung,  
b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.  
Aufwendungen können erstattet werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern, die je eine Stimme haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich mindestens einmal statt.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet:
  - a) über Satzungsänderungen,
  - b) über Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Berufung des Beirates,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) Auflösung des Vereins und
  - f) die Beiträge.
3. a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich und rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.  
b) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Bei einer Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende;
  - zwei gleichberechtigte Stellvertreter;
  - der Schatzmeister;
  - der stellvertretende Schatzmeister;
  - der Schriftführer;
  - der stellvertretende Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende wird aus mehreren zur Wahl stehenden Kandidaten direkt gewählt.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat sie nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge.
6. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Bei Sitzungen und Versammlungen hat er die Protokollierung wahrzunehmen.

## **§ 10**

### **Die Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
2. Sie haben die Kasse nebst allen Belegen und Büchern mindestens einmal im Jahr ordentlich zu prüfen.

## **§ 11**

### **Protokollierung und Beurkundung**

Von jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Haftung**

Die Haftung der Mitglieder ist auf den satzungsgemäßen Beitrag beschränkt.

## **§ 13**

### **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rudolstadt.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 15


### Schlußbestimmungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bad Blankenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Damit verliert die Satzung vom 06. 04. 2002 ihre Gültigkeit.

Bad Blankenburg, den 18. April 2009

Der Vorstand



Krause

Vorsitzender



Scholz

stellvertretender Vorsitzender